

sten entgegenkommende Art, in der dieser Kritiker die Gedankengänge Krammers verfolgt, stimmt im Ergebnis mit der schlichten Tonart Krusch's vollkommen überein. Freiherr v. Schwerin zeigt, dass die künstlichen Hypothesen und verwickelten Schlussfolgerungen Krammers, die, wie er bemerken muss, gelegentlich völlig unverständlich bleiben, nirgends einen zwingenden Beweis erbringen. Meist sind sie überflüssig, um zu einem richtigen Verständnis zu gelangen, und verstossen schon dadurch gegen einen der wichtigsten methodischen Grundsätze. Vielfach aber - und das scheint mir von besonderer Bedeutung in den Schwerinschen Erörterungen zu sein - stehen sie in ungelöstem, ja von ihrem Urheber gar nicht bemerkten Widerspruch zu den Ergebnissen der rechtsgeschichtlichen Forschung. Das gilt u.a. für die Lehre von der Teilnahme am Verbrechen, vom Zufall, vom Beweisrecht in Diebstahlsachen. Es gilt - worauf in den vorliegenden Aufsätzen noch nicht eingegangen werden könnte - auch von der Lehre von der Fahnenverfolgung bei Gelegenheit des Mals de Filtortis, den Krammer in seinem neuesten Aufsatz zu erklären unternimmt; alles, was er da ausführt, steht und fällt mit seiner Auffassung der *tertia manus* als eines unparteiischen Dritten, von der Krammer fast als von einer selbstverständlichen ausgeht, ohne im entferntesten die von der herrschenden entgegengesetzten Meinung vorgebrachten Gründe ihrer Bedeutung entsprechend zu würdigen, geschweige sie zu widerlegen. Es darf und muss von rechtsgeschichtlicher Seite hervorgehoben werden, dass hier einer der schwersten Mängel der Krammerschen Arbeitsweise zu Tage tritt. Wer das wichtigste altdeutsche Rechtsdenkmal in abschliessender Weise herauszugeben unternimmt, der muss vor allen Dingen auf der Höhe der rechtsgeschichtlichen Forschung stehen.